



Nicht nur die Liebe

Sich im Standesamt das Jawort zu geben, kommt aus der Mode. Gab es im Jahr 2004 noch knapp 400 000 Eheschließungen, waren es im vergangenen Jahr gerade noch 373 000 – Tendenz abnehmend. Dafür ist der „Lebensabschnittsfahrer“ in: Etwa 2,5 Millionen Paare leben ohne Trauschein zusammen.

Die Gründe liegen auf der Hand: Unverheiratete Paare müssen heute kaum noch Nachteile hinnehmen. Erst im Fall einer Trennung oder wenn ein Partner stirbt, hat besonders der Schwächere – meist die Frau – das Nachsehen. Zum Beispiel kann sie keine Unterhaltsansprüche wie nach einer Ehe stellen. Wer sich gegen die Ehe entscheidet, sollte deshalb für den Ernstfall vorsorgen. Viele Nachteile können Paare ohne Trauschein umschiffen.

Einkommensteuer

Dass Heiraten sich vor allem aus steuerlicher Sicht lohnt, ist eine weitverbreitete Annahme. Tatsächlich stimmt das aber nur, wenn die Einkünfte beider Partner unterschiedlich hoch sind. Beziehen beide ein etwa gleiches Einkommen, geht der Steervorteil gegen Null. Grund ist das Ehegatten-Splitting. Dabei wird das Einkommen zu gleichen Teilen auf beide verteilt. Der Mehrverdiener kommt dadurch weniger in die Steuerprogression.

Beispiel: Ein Partner hat 42 800 Euro zu versteuerndes Einkommen, der andere 12 500 Euro. Für Eheleute werden dann 10 142 Euro Einkommensteuer fällig, für Unverheiratete 10 261 Euro plus 932 Euro. Die Hochzeit würde also 1 051 Euro Steuerersparnis im Jahr bringen.

Verdient hingegen jeder Partner 27 650 Euro – in der Summe also genauso viel wie im Beispiel zuvor – würden 10 142 Euro Steuern abgezogen, egal ob sie verheiratet sind oder nicht. Unverheiratete Singles müssten jeweils 5 071 Euro zahlen, zusammen also ebenfalls 10 142 Euro.

Lohnsteuer

Ehepaare können über die Wahl der Steuerklassen mitbestimmen, wie viel Lohnsteuer jeden Monat ans Finanzamt geht. Verdient ein Partner deutlich mehr als der andere, empfiehlt sich für ihn die Steuerklasse III, für den anderen Klasse V. Dann ist das ausgezahlte Nettogehalt höher als

Heiraten Die Zahl der Ehen in Deutschland geht von Jahr zu Jahr kontinuierlich zurück. Dabei sind Verheiratete in vielen Punkten im Vorteil gegenüber Paaren ohne Trauschein.

wenn sich beide für Steuerklasse IV entscheiden. Die Kombination IV/IV wiederum ist erste Wahl, wenn beide Ehepartner etwa gleich viel verdienen.

Beispiel: Verdient der eine monatlich 3 000 Euro, der andere 1 000 Euro, bringt die Kombination IV/IV insgesamt 566 Euro Steuerabzug. In der Kombination der Steuerklassen III/V kassiert das Finanzamt nur 453 Euro. Weniger Solidaritätszu-

schlag und Kirchensteuer bauen den Vorteil noch etwas weiter aus.

Aber dabei handelt es sich nur um einen monatlichen Liquiditätsvorteil, um ein vergängliches Plus. Wie viel Steuern insgesamt im Jahr fällig werden, ist unabhängig von der Steuerklasse. Ehepaare mit der ungünstigeren Kombination bekommen die zu viel gezahlte Steuer mit der Steuererklärung zurück.



zählt



Unverheiratete haben als Singles die ungünstige Steuerklasse I, mit mindestens einem Kind die Klasse II, wenn kein anderer Volljähriger im Haushalt lebt.

Verlustausgleich

Ein echter Vorteil für Verheiratete ist, dass zusammen veranlagte Ehepaare die Verluste eines Ehepartners mit den Einkünften des anderen verrechnen dürfen. Das kommt zum Beispiel zum Tragen, wenn der eine als Angestellter regelmäßig ein festes Einkommen erzielt, der andere als Selbstständiger öfter mal Verluste macht und deshalb wenig oder gar keine Steuern zahlen muss. Die Verluste des Selbstständigen

senken die Steuerlast des Ehepaars. Dagegen ist für Paare ohne Trauschein ein solcher Verlustausgleich nicht möglich.

Unterhalt

Erhebliche Unterschiede gibt es beim Unterhalt. Ehepartner müssen finanziell füreinander eintreten. Wird einer arbeitslos oder fällt in die Sozialhilfe, muss der Partner ihn mitversorgen. „Viele Brautpaare machen sich gar nicht klar, dass diese Pflicht oft lebenslang besteht“, erklärt die Berliner Familienrechtlerin Nicole Hoffmann. Die Pflicht erlischt nicht automatisch durch eine Scheidung. Wer jedoch glaubt, sich seine finanzielle Freiheit zu

bewahren, indem er auf den Trauschein verzichtet, irrt: Bei relativ festen Beziehungen machen Sozialamt und Arbeitsagentur kaum Unterschiede zur Ehe. Fällt der Lebenspartner in die Sozialhilfe, berücksichtigen sie das Einkommen des anderen mit. Allerdings muss im Einzelfall beurteilt werden, was als „Wohn- und Bedarfsgemeinschaft“ gilt. Und da entscheiden die Gerichte unterschiedlich.

Immerhin sieht das Bafög-Amt Ehepaare anders als Lebensgemeinschaften. Bei der Ausbildungsförderung zählt nur das Einkommen von Vater oder Mutter, nicht das eines Lebensgefährten.

Trennung

Einen großen Unterschied macht der Trauschein aber, wenn das Paar sich trennt. Unverheiratete ohne gemeinsame Kinder haben dann keine Ansprüche gegeneinander. Geschiedene hingegen können Ehegattenunterhalt verlangen – wie viel, richtet sich nach den Verhältnissen während der Ehe. Zwar ist dem Unterhaltsberechtigten zuzumuten, dass er eine Arbeit aufnimmt, auch wenn er während der Ehe nicht berufstätig war, wenn aber minderjährige Kinder zu versorgen sind, gilt das in der Regel nicht.

Die Unterhaltspflicht kann zeitlich begrenzt werden, wenn die Ehe nur kurz bestand. Ansonsten endet sie erst, wenn der Unterhaltsberechtigte neu heiratet oder mehr als zwei Jahre fest mit einem neuen Partner zusammenlebt.

Gibt es gemeinsame Kinder, haben sowohl Lebens- als auch Ehepartner Unterhaltsansprüche, aber unterschiedlich lange. Bei Geschiedenen reicht das mindestens bis zum achten Lebensjahr des Kindes, ohne dass der Unterhaltsberechtigte selbst arbeiten muss. Bei unverheirateten Paaren besteht dieser Anspruch nur drei Jahre. Das Bundesverfassungsgericht erklärte diese Ungleichbehandlung für verfassungswidrig (Az. 1 BvL 9/04), doch der Gesetzgeber hat noch bis Ende 2008 Zeit für eine Korrektur.

Sorgerecht

Für Unverheiratete mit gemeinsamen Kindern besteht dringender Handlungsbedarf: Wurde nichts anderes vereinbart, steht das Sorgerecht allein der Mutter ▶

RECHTE SICHERN

Vollmachten

Vieles, was für Eheleute selbstverständlich ist, müssen unverheiratete Lebenspartner separat regeln:

- Unterhaltszahlungen für Kinder und für den nicht oder nur geringfügig berufstätigen Partner nach einer eventuellen Trennung.
- Sorge- und Besuchsrecht für gemeinsame Kinder. Dazu ist eine gemeinsame Erklärung von Vater und Mutter beim Jugendamt erforderlich.
- Ausgleich des während der Beziehung geschaffenen Vermögens.
- Eigentumsverhältnisse an den Gegenständen, die während der Beziehung angeschafft wurden.
- Benutzung der bisher gemeinsamen Wohnung nach einer Trennung.
- Pflege und Betreuung, falls ein Partner erkrankt.
- Befreiung der Ärzte von der Schweigepflicht, damit sie auch dem Lebenspartner Auskunft über die Behandlungsmethoden, Behandlungsrisiken und Genesungsaussichten des Patienten geben dürfen.
- Wechselseitige Vollmachten für bestimmte oder alle Geschäfte.
- Vorsorge für den Todesfall. In einem Testament Regelungen für die Verteilung des Erbes treffen.



zu. Das kann böse Überraschungen geben, nicht nur bei einer Trennung, sondern auch, wenn die Mutter stirbt. Solche Sorgen lassen sich vermeiden, wenn die Eltern vor dem Jugendamt vereinbaren, dass sie das Sorgerecht gemeinsam tragen. Dagegen haben Ehepaare – auch nach der Scheidung – das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder.

Zugewinn

Wird nichts anderes vereinbart, gehört das Vermögen, das sich im Lauf einer Ehe ansammelt, jedem zur Hälfte. Bei Scheidung wird es auf beide verteilt. Ehepaare können allerdings auch Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbaren.

Bei unverheirateten Paaren gibt es keinen automatischen Zugewinnausgleich. Wenn sie die Verteilung ihres Vermögens festlegen wollen, müssen sie das selbst vertraglich regeln. Dabei sollten sie das Anfangsvermögen festhalten, das jeder mitgebracht hat. Kauft das Paar gemeinsam eine Immobilie, sollten sich beide im Grundbuch eintragen lassen.



Versorgungsausgleich

Geteilt wird bei einer Ehescheidung nicht nur der Vermögenszuwachs, sondern auch die während der Ehe erworbenen Ansprüche auf Altersversorgung. Beim Versorgungsausgleich werden sie auf beide Partner verteilt. Wer mehr Rentenansprüche erworben hat, muss also einen Teil abgeben. Bei Unverheirateten findet kein Versorgungsausgleich statt. Hier hilft nur, selbst Vorsorge zu treffen, beispielsweise mit einer privaten Rentenpolice.

Miete

Wenn ein Mieter seinen Ehepartner einziehen lassen möchte, muss er nicht den Vermieter fragen. Unverheiratete hingegen brauchen seine Erlaubnis. Die darf der Vermieter nur in seltenen Fällen verweigern, etwa wenn die Wohnung überbelegt wäre. Meist ist es ratsam, dass beide den Mietvertrag unterschreiben – egal ob verheiratet oder nicht. Denn steht nur ein Partner im Mietvertrag, hat der andere bei einer Trennung keine Ansprüche auf die Wohnung. Stirbt der im Mietvertrag stehende Partner, hat der andere aber ein Recht, den Vertrag zu übernehmen.

Versicherungen

Den meisten Versicherungen ist es egal, ob ein Paar mit oder ohne Trauschein zu-

sammenlebt. So reicht bei Hausrat-, Haftpflicht- oder Rechtsschutzverträgen ein Vertrag für beide. Auch für den Partnertarif in der Autoversicherung reicht meist die „häusliche Gemeinschaft“. Anders in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung: Ist der Ehepartner nicht oder nur geringfügig berufstätig, wird er kostenfrei mitversichert. Ein unverheiratetes Paar dagegen muss für jeden Partner eine eigene Police bezahlen, auch wenn einer zu Hause bleibt und die Kinder versorgt oder arbeitslos ist.

Hinterbliebenenrente

Deutlich ist der Vorteil für Ehepaare bei der gesetzlichen Rente. Stirbt ein Partner, erhält der andere Witwen- oder Witwerrente – je nach Alter 25 oder 60 Prozent des Rentenanspruchs des Verstorbenen.

War das Paar hingegen nicht verheiratet, bekommt der Partner nichts. Ähnlich sieht es bei Betriebsrenten aus. Stirbt der

Beschäftigte, stehen nur dem Ehepartner Ansprüche zu. Denn nur verheiratete Arbeitnehmer können einen Hinterbliebenenschutz vereinbaren.

Anders verhält es sich bei privaten Rentenversicherungen. Hier kann für die Beitragsrückgewähr – sie garantiert, dass die Hinterbliebenen die eingezahlten Beträge zurückbekommen – auch der Lebenspartner als Begünstigter eingesetzt werden. Der Versicherte kann auch eine lebenslange Hinterbliebenenrente vereinbaren oder eine Garantzeit, in der der Partner Rente beziehen soll.

Selbstständige und Freiberufler, die in eine Rürup-Rente einzahlen, können den Hinterbliebenenschutz dagegen nur für Ehepartner oder Kinder vereinbaren.

Auch Riester-Sparer sind als Eheleute im Vorteil: Ist nur ein Partner förderberechtig, kann der andere über den Ehepartner trotzdem „riestern“. Außerdem kann ein Ehepartner das Vermögen aus



FOTO: STOCKFOOD / W. REVAELL

einer Riester-Rente inklusive Zulage und Steuervorteile erben. Andere Erben müssen die Förderung zurückzahlen.

Erbschaft

Vor allem bei Erbschaft und Schenkung schneiden Ehepartner deutlich besser ab. Liegt kein Testament vor, greift die gesetzliche Erbfolge. Sie sieht für die Zugewinnsgemeinschaft – also den Regelfall – vor, dass der Ehepartner die Hälfte des Vermögens erbt. Den Rest bekommen die Kinder. Sind keine Kinder da, bekommt der Ehepartner drei Viertel, der Rest geht an Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen.

Dagegen kommen unverheiratete Lebenspartner bei der gesetzlichen Erbfolge nicht zum Zug. Hat der Verstorbene kein Testament gemacht, erhält der Lebenspartner nichts, vielmehr geht alles an die Kinder – falls es keine gibt, an seine Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen oder gar an Großeltern, Cousins und Cousinen.

Soll das nicht passieren, empfiehlt es sich dringend, ein Testament aufzusetzen.

Aber selbst mit Testament sind Witwen oder Witwer meist besser gestellt. Denn falls es Verwandte gibt, die einen Pflichtteilsanspruch stellen können, fällt dieser Anspruch gegenüber einem Ehepartner geringer aus.

Beispiel: Ein unverheirateter Vater zweier Kinder vermacht seiner Lebensgefährtin im Testament drei Viertel des Vermögens, den Kindern ein Viertel. Die aber verlangen ihren Pflichtteil. Er beträgt jeweils ein Viertel des Vermögens (die Hälfte des gesetzlichen Erbteils). Wäre das Paar verheiratet gewesen, hätte der Pflichtteil der Kinder nur ein Achtel betragen.

Unverheiratete können diese Folgen abmildern, indem sie frühzeitig Vermögen an den Partner verschenken. Schenkungen, die zehn Jahre und länger her sind, werden bei der Ermittlung des Pflichtteils nicht berücksichtigt.

Erbschaftsteuer

Auch bei der Erbschaftsteuer stehen Verheiratete klar besser da. Denn Ehepartner erhalten den höchsten Freibetrag: 307 000 Euro. Für darüber hinausgehendes Vermögen erhalten sie die hier günstige Steuerklasse I. Unverheiratete hingegen bekommen nur 5200 Euro Freibetrag und die teure Steuerklasse III.

Beispiel: Der Verstorbene vererbt seiner Ehefrau 350 000 Euro. Nach Abzug des Freibetrags will das Finanzamt für die übrigen 43 000 Euro sieben Prozent Steuer, 3010 Euro. Als Unverheiratete müsste die Frau 344 800 Euro mit 29 Prozent versteuern. Das Finanzamt bekäme 99 992 Euro.

Die Freibeträge sind bei Erbschaft und Schenkung gleich. Sie können alle zehn Jahre erneut genutzt werden.

TIPP Für Ehepaare gibt es noch einen Weg, Steuern zu sparen. Wenn ein Partner dem anderen die selbstgenutzte Immobilie schenkt, bleibt dies steuerfrei. ■

Trauschein oder nicht? Ehe und Lebensgemeinschaft im Vergleich

Wo sich Ansprüche und Rechte von verheirateten und unverheirateten Partnern unterscheiden und wo nicht.



	Ehe	Eheähnliche Lebensgemeinschaft
Unterhaltspflicht	Ehepartner untereinander sind unterhaltspflichtig.	Wird bei Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II unterstellt. Außerdem möglich, wenn die Frau mit einem gemeinsamen Kind schwanger ist. Oder bis zu drei Jahre wegen der Betreuung eines gemeinsamen Kindes.
Versorgungsausgleich	Im Fall der Scheidung muss der Partner mit dem höheren Anspruch auf Altersversorgung die Hälfte des Zuwachses abtreten.	Nicht möglich.
Zugewinnausgleich	Regelfall, wo nicht Gütergemeinschaft oder -trennung vereinbart wird.	Keine Teilhabe am Vermögenszuwachs des Partners.
Adoption	Gemeinsam möglich.	Nur ein Partner kann adoptieren.
Sorgerecht für gemeinsame Kinder	Automatisch.	Nur möglich, wenn der Vater die Vaterschaft anerkennt und wenn die Eltern das Sorgerecht gemeinsam beantragen.
Bafög	Bafög-Beziehern wird Einkommen des Ehegatten angerechnet.	Einkommen des Partners spielt keine Rolle.
Anspruch auf Rente bei Tod des Partners	Ja. Der Hinterbliebene erhält Witwen- bzw. Witwerrente und gegebenenfalls Unfallrente.	Es besteht kein Anspruch.
Riester-Rente	Ehepartner, die nicht selbst förderberechtigt sind, gelten als „indirekt förderberechtigt“ und können ebenfalls Zulagen erhalten.	Partner muss eigene Förderberechtigung haben.
Erbe	Bei Zugewinnsgemeinschaft erbt der Ehepartner in der gesetzlichen Erbfolge neben Kindern des Verstorbenen zur Hälfte.	Kein gesetzlicher Erbsanspruch. Partner können sich im Testament als Erben einsetzen. Verwandte können dennoch Pflichtteil beanspruchen.
Pflichtteilsanspruch	Ja, beim Ehepartner beträgt er die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.	Nein.
Erbschaftsteuer	Überlebender Partner hat hohen Freibetrag.	Überlebender Partner hat niedrigen Freibetrag.
Einkommensteuer	Gemeinsame Veranlagung möglich, Besteuerung nach Splitting-Tabelle.	Getrennte Veranlagung.
Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung	Beitragsfreie Familienversicherung möglich.	Jeder Partner muss sich selbst versichern.
Sachversicherungen	Gemeinsame Haftpflicht-, Rechtsschutzversicherung oder Hausratversicherung möglich.	Ebenso.
Autoversicherung	Übertragung des Schadenfreiheitsrabatts und Partnertarif möglich.	Ebenso.
Mietrecht	Eintrittsrecht in den Mietvertrag nach Tod des Partners.	Ebenso.
Arbeitsrecht	Viele Arbeitsverträge sehen Sonderurlaub bei Heirat, Tod oder schwerer Krankheit eines nahen Angehörigen vor. Zusätzlich gibt es – vor allem bei Beamten und Angestellten – für Verheiratete Familienzuschlag und möglicherweise einen Anspruch auf bezahlte Heimfahrten.	In der Regel haben Lebenspartner keinen Anspruch auf Sonderurlaub, Zuschläge oder Heimfahrten.
Patientenrecht	Ärzte dürfen Auskunft geben.	Ärzte dürfen keine Auskunft geben.
Schulden	Ehepartner haftet nur bei Käufen zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs oder wenn er einen Kredit mitunterzeichnet hat. Im Insolvenzverfahren steigt die Pfändungsgrenze für unterhaltspflichtige Partner.	Keine Haftung.
Gerichtliche Verfahren	Ehepartner hat Zeugnisverweigerungsrecht.	Kein Zeugnisverweigerungsrecht.
Staatsangehörigkeit	Ehepartner kann deutsche Staatsbürgerschaft annehmen.	Rechtliche Hürden für deutsche Staatsbürgerschaft sind deutlich höher.